

Protokollnotiz zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V vom 01.04.2020

Gemäß § 4 Absatz 2 der Anlage 1 sowie § 3 Absätze 2 und 7 und § 4 Absatz 3 der Anlage 2 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V können die Krankenkassen oder ihre Verbände mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene (LAV) in ergänzenden Verträgen nach § 129 Absatz 5 SGB V weitere Einzelheiten zur Abrechnung und Datenübermittlung vereinbaren.

Ein derartiger ergänzender Vertrag nach § 129 Absatz 5 SGB V besteht zwischen dem vdek, der insoweit als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis für seine Mitgliedskassen agiert, auf der einen und dem DAV, handelnd für die 17 LAV, auf der anderen Seite.